

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Grächen

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Grächen

Die Urversammlung der Gemeinde Grächen

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 31. Oktober 2017 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Feriendestination Grächen / St. Niklaus, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Kapitel 1 Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Grächen erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Grächen übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Grächen, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Grächen

Art. 4 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Für Ferienwohnungen (auch Eigennutzung sowie Dauermiete) wird die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale erhoben.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

⁴ Die übrigen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, Camping) rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) Für Hotels CHF 3.80
- b) Für Ferienwohnungen CHF 3.80
- c) Für Gruppenunterkünfte und Pensionen CHF 3.80
- d) Für Campings CHF 3.80

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen in Grächen auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 46 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 1.5 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 350.00
- b) für Wohnungen bis und mit 2.5 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) CHF 525.00
- c) für Wohnungen bis und mit 3.5 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 700.00
- d) für Wohnungen bis und mit 4.5 Zimmer (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 1'050.00
- e) für Wohnungen bis und mit 5.5 Zimmer und grösser (i. d. Regel 7 Betten = Faktor 7) CHF 1'225.00

Art. 7 Bezahlung

¹ Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Grächen

Art. 8 Erhebungsorgan

¹ Der Gemeinderat von Grächen delegiert das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an den Verein Grächen St. Niklaus Tourismus & Gewerbe.

² Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Der Verein Grächen St. Niklaus Tourismus & Gewerbe stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

Art. 9 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Art. 10 Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Kapitel 2: Schlussbestimmungen

Art. 11 Logiernächtestatistik

¹ Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formulars die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

² Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

Art. 12 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Grächen

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 30.5.2018 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Grächen an der Sitzung vom 31. Oktober 2017.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Grächen am 5. Dezember 2017.

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 30.5.2018

Gemeinde Grächen

Christof Biner
Gemeindepräsident



Rinaldo Andenmatten
Gemeindeschreiber